

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über
Regierungen
-Sachgebiete Gesundheit-

an
Gesundheitsämter
In Bayern

Name
Dr. Roland Schmid
Telefon
+49 (89) 540233-530
Telefax

E-Mail
Roland.Schmid@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G53-G8224-2019/8-12

München,
12.02.2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schuleingangsuntersuchung: Einschulungsverfahren 2019/2020 – Einschulungskorridor

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Koalitionsvereinbarung von CSU und FREIE WÄHLER „Für ein bürgernahes Bayern“ für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 ist Folgendes ausgeführt: *„An Grundschulen möchten wir der individuellen Entwicklung der Kinder stärker Rechnung tragen. Wir halten am Einschulungstermin fest und führen einen Einschulungskorridor von Juli bis September mit Entscheidung der Eltern ein.“*

Vor diesem Hintergrund liegt ein Gesetzentwurf des StMUK vor, der insbesondere eine Änderung der Art.37 und 41 BayEUG beinhaltet. Dieser Gesetzentwurf kann auf der Homepage des StMUK unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/grundschule.html> eingesehen werden.

Neu ist vor allem, dass die Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig werden können.

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder (vgl. insbesondere § 2 der Grundschulordnung – GrSO). Insoweit ergeben sich keine Änderungen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten hinsichtlich Einschulung ihrer Kinder und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2018/19 bis spätestens 3. Mai schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Geben die Eltern bis 3. Mai keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

Art. 80 BayEUG, der die Pflicht zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung (SEU) regelt, soll dahingehend geändert werden, dass die Eltern in den letzten beiden Jahren vor der Einschulung verpflichtet werden, ihre Kinder auf Einladung des Gesundheitsamtes zu der Schuleingangsuntersuchung vorzustellen. Damit sind die Kinder auch dann im letzten bzw. vorletzten Kindergartenjahr zur Teilnahme an der SEU verpflichtet, wenn die Eltern die Einschulung verschieben möchten.

Die Gesetzesänderungen sollen im August 2019 in Kraft treten. Allerdings können die Eltern der Kinder, die im Zeitraum von Juli bis September 2019 sechs Jahre alt werden, bereits zum kommenden Schuljahr die Neuregelung nutzen. Die Erziehungsberechtigten haben damit die Möglichkeit, nach Beratung durch die Schule und auf Grundlage einer entsprechenden Empfehlung spätestens bis zum 3. Mai 2019 zu entscheiden, ob ihr Kind zum Schuljahr 2019/2020 oder erst zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult wird. Auch für diese Kinder gilt, dass sie im aktuellen Kalenderjahr 2019 das normale Prozedere der Einschulung inkl. der SEU durchlaufen müssen.

Sollten Eltern in diesem Jahr die SEU mit der Begründung verweigern, dass das Kind im September 2019 noch nicht zur Schule gehen wird, so müssen sie dem Gesundheitsamt eine Kopie des entsprechenden Schreibens an die Schule vorlegen. Geschieht dies nicht, so ist nach Art. 14 GDVG zu verfahren. Bis zur Vorlage der Mitteilung an die Schule, dass das Kind erst zum Schuljahr 2020/21 eingeschult wird, gilt auch für diese Kinder Art. 80 BayEUG in seiner aktuell gültigen Fassung, der zur Teilnahme an der SEU verpflichtet.

Erziehungsberechtigte, die aufgrund der späteren Einschulung ihres Kindes die Teilnahme an der SEU verweigern, müssen im Folgejahr erneut zur SEU eingeladen werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Kinder im August 2019 nicht erneut von der AKDB gemeldet werden.

Den Gesundheitsämtern wird empfohlen, möglichst alle Kinder, die im September 2019 eingeschult werden könnten, bis Juli 2019 zu untersuchen.

Die Regierungen werden gebeten, diese Informationen an die Gesundheitsämter weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Schmid
Ministerialrat